



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

**Präsidium des  
Nationalrates**

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

**Parlamentsgebäude  
1010 Wien**Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.**Z1 3074-01/88**

Betrifft GESETZENTWURF	
Z1.	62 GEK9 88
Datum: 29. AUG. 1988	
Verteilt	5. SEP. 1988 <i>Wolfgang</i>

*St. Pöntzen*

Der Rechnungshof beeindruckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben vom 25. Juli 1988, GZ 23 0102/1-II/3/88, vorgelegten Entwurf einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zu übermitteln.

Anlage

26. August 1988

Der Präsident:

Broesigke

*hauk*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe                    Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Z1 3074-01/88

Mahlerstraße 6  
1015 Wien

**Änderung des Familienlasten-  
ausgleichsgesetzes 1967;  
Stellungnahme**

Zu dem ihm mit Schreiben vom 25. Juli 1988, GZ 23 0102/1-II/3/88, übermittelten Entwurf einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967, nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unternichtet):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im wesentlichen das ersatzlose Auslaufen der mit Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, BGBI Nr 479, beschlossenen und mit 31. Dezember 1988 befristeten Bestimmung des § 2 Abs 1 lit f FLAG, wonach für Kinder zwischen dem 19. und 21. Lebensjahr, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende vorgemerkt sind, weiterhin Familienbeihilfe gewährt werden kann, verhindert werden. Die geplante Maßnahme wurde mit einer leichten Erhöhung der Jugendarbeitslosigkeit gegenüber dem Jahr 1985 begründet. Obwohl diese Begünstigung im Jahr 1988 lt den Erläuterungen nur für rd 1 600 Kinder in Anspruch genommen wurde, wird eine Weiterführung für geboten erachtet.

Nach Auffassung des RH erscheint die Feststellung im Vorblatt zu den Erläuterungen über diese Regelung: "Keine Mehrkosten gegenüber der laufenden Geburung, da deshalb keine Neuanzeigen gestellt werden" unzutreffend, weil bei unbeschränkter Weiterführung dieser Bestimmung mit Neuanzeigen und weiteren Ausgaben zu rechnen ist.

- 2 -

Dagegen würde ein Auslaufen dieser Maßnahme unter Zugrundeliegung der in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf genannten Zahlen eine jährliche Einsparung an Familienbeihilfe bedeuten.

Bei rd 1 600 Kindern und derzeit (gem § 8 Abs 2 FLAG idgF) 1 450,-- S an monatlicher Beihilfe ergibt sich ein Jahresaufwand von rd 27 840 000,-- S.

Das Fehlen einer derartigen Kostenberechnung erachtet der RH nicht zuletzt deshalb als schwerwiegend, weil gerade die Weitergeltung von befristeten Rechtsnormen von sorgfältigen Kosten-Nutzen-Überlegungen abhängig gemacht werden sollte.

26. August 1988

Der Präsident:

Broesigke

Für die Erledigung  
der Präsident:  
Hack